

**Satzung**  
**des „Boule-Club KäsKöSäh Paderborn e. V.“**  
**(Stand: 17.11.2017)**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Boule-Club KäsKöSäh Paderborn e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann sich einem Dachverband anschließen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Pétanque-Sports. Der Verein nimmt teil am Ligabetrieb des Deutschen Pétanque-Verbandes sowie an offiziellen Meisterschaften und Turnieren. Ein regelmäßiger Trainingsbetrieb findet statt. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Amateursportes verwirklicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen Monatsfrist schriftlich Einspruch erhoben werden; der Erwerb der Mitgliedschaft wird in diesem Fall endgültig auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a. Austritt, der schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist.
- b. Ausschluss wegen grober Satzungsverletzung, Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins, Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen Monatsfrist nach Zustellung das Recht der Beschwerde zu, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- c. Tod des Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages, eventuelle außerordentliche Beiträge, sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im letzten Quartal jedes Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der Vorstand beschließt
  - b. ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
3. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand per E-Mail mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Liegt dem Vorstand keine gültige E-Mail-Adresse eines Mitglieds

vor, so hat die Einladung dieses Mitgliedes per Briefpost zu erfolgen. (*Satzungsänderung zu Einladungsmodalitäten JHV 3.12.2010*)

4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e. Beschlussfassungen über vorliegende Anträge
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Aufnahme des Antrags als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung beschließt.

#### § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen allein ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden ausüben.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Frist von zwei Wochen ist einzuhalten.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.

#### § 8 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 9 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

#### § 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine für diesen Zweck mit einer Einmonatsfrist besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken des Internationalen Verbands Westfälischer Kinderdörfer, Von-Driipt-Weg 2, 33104 Paderborn, zu verwenden.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 12. November 1999 von den anwesenden Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.